Satzung des Turnverein Krauchenwies e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Turnverein Krauchenwies ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sigmaringen eingetragen und hat den Namenszusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Krauchenwies.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes, deren Satzungen er anerkennt.
5. Der Turnverein Krauchenwies e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
   Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Nutzung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
   Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereines arbeiten ehrenamtlich.
   Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsent-Schädigung im Sinne des §3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung bei der Vorstandschaft, die über die Aufnahme entscheidet.

1.2 Personen, die sich um die Förderung des Turnvereines besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

1.3 Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

2.1 Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen derselben, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich zu erklären und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat auf Jahresende.

2.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn

- das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt,

- das Mitglied sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

2.3 Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber der Vorstandschaft Widerspruchsrecht an die nächstfolgende Sitzung des Gesamtausschusses zu. Der Gesamtausschuss entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Gesamtausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe von Abteilungsbeiträgen wird in der Abteilungsversammlung festgelegt.

Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für alle Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

Jedes Mitglied über 16 Jahre kann an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen. Es hat aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtausschuss
- das Vorstandsteam
- die Vorstandschaft
- die Abteilungsversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres soll die Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandsteams durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Krauchenwies unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

   1.1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft, der Abteilungsleiter und der Fachwarte

   1.2. Entgegennahme der Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer.

   1.3 Entlastung des Vorstands, der Vorstandschaft und der Mitglieder des Gesamtausschusses. Die Mitglieder des Vorstands, der Vorstandschaft und des Gesamtausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.

   1.4 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Bedeutung von der Vorstandschaft auf die Tagesordnung gebracht werden.

   1.5 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Vorstandschaft.

   1.6 Wahl der Fachwarte, der Beisitzer sowie der Kassenprüfer.

   1.7 Bestätigung der Abteilungsleiter.

   1.8 Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.

   1.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der Vorstandschaft mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht behandelt.

3. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann die Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenfalls können die Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung verlangen, sofern ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und Grundes dies bei der Vorstandschaft beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit beschlussfähig. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine ¾ Mehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind und welches vom Schriftführer und von einem Mitglied des Vorstandsteams zu unterschreiben ist.

§ 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
   - die Mitglieder der Vorstandschaft
   - die gewählten Abteilungsleiter
   - die Fachwarte
   - bis zu 6 Beisitzer
   - der Jugendsprecher
   - sonstige Mitglieder des Vereins, die durch die Vorstandschaft eingeladen wurden
     Die sonstigen Mitglieder haben nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
   Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
   Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Dem Gesamtausschuss obliegt
   3.1 Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
   3.2 Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse der Vorstandschaft.
   3.3 Beschlussfassung über Ehrungen/Ernennung von Ehrenmitgliedern
   3.4 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.

4. Das Protokoll über die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Schriftführer und von einem Mitglied des Vorstandsteams zu unterschreiben.

5. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von einem Mitglied des Vorstandsteams unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann ohne Angabe der Tagesordnungspunkte eine Sitzung kurzfristig einberufen werden.

6. Vom Gesamtausschuss können Fachsonderausschüsse für spezielle Aufgaben gebildet werden.

§ 8 Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
   - das Vorstandsteam, bestehend aus zwei bis drei Mitgliedern
   - Kassier
   - Schriftführer
   - Oberturnwart
   - Pressewart
   - Leiter der Geschäftsstelle

2. Der Vorstandschaft obliegt:
   - Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
   - Beschlussfassung über die Anschaffung von Sportgeräten
   - Beratung über Satzungsänderungen
   - laufende Vereinsangelegenheiten
   - Verwaltung des Vereinsvermögens

   Die Vorstandschaft ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Von den Mitgliedern der Vorstandschaft sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
   - Breitensport
   - Jugendarbeit
   - Öffentlichkeitsarbeit
   - Finanz-, Steuer-, Vermögens- und Versicherungsangelegenheiten.

4. Die Sitzungen sind von einem Mitglied des Vorstandsteams einzuberufen. Die Protokolle werden vom Schriftführer geschrieben und von ihm und einem Mitglied des Vorstandsteams unterzeichnet.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus den drei Mitgliedern des Vorstandsteams und dem Kassier. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

§ 10 Strafbestimmungen

Die Vorstandschaft kann gegen Vereinsmitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss siehe § 2 Ziffer 2.2 der Satzung

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die weder der Vorstandschaft noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüfen und diese durch Ihre Unterschrift bestätigen. In der Mitgliederversammlung sollen Sie hierüber einen Bericht vortragen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor der Vorstandschaft berichten. Die Prüfung muss jeweils rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden.

§ 12 Abteilung, Abteilungsversammlung

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und den Mitarbeitern, denen feststehende Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss).
3. Die Abteilungsleiter sind im Gesamtausschuss mit Sitz und Stimme tätig und vertreten dort ihre Abteilung.
4. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden alle 2 Jahre von der Abteilung gewählt. Sie bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt, hinsichtlich der Abteilungsleiter siehe § 6 Ziff. 1.7..
5. Die Abteilungsleiter und der Abteilungsausschuss sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel, sowie eigene Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke eingehen. Die Abteilungsleiter dürfen ohne Zustimmung des Hauptvereins keine Schuldverhältnisse eingehen. Die Kassenführung wird ebenfalls von den gewählten Kassenprüfern analog der Hauptkasse geprüft. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins überprüft werden.
7. Das Vermögen einer Abteilung ist Eigentum des Vereins und verbleibt bei deren Auflösung im Vereinseigentum.
8. Die Abteilung ist berechtigt, durch Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzgebühren und Umlagen zu erheben. Die Vorstandschaft ist hierüber unverzüglich zu informieren.

9. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht der Vereinssatzung widersprechen darf. Die Abteilungsordnung ist in der Abteilungsversammlung zu beschließen und der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen. Im übrigen gelten die Ordnungen des Vereins entsprechend.

§ 13 Haftung

Für Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern bei turnerischer und sportlicher Betätigung, sowie durch Unachtsamkeit der Übungsleiter bzw. Übungsleiterin haftet der Verein nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und der jeweiligen Haftpflichtversicherung abgeschlossenen Vertrages. Eine weitere Beanspruchung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder werden angewiesen, die Unfallgefahr möglichst gering zu halten und die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung usw.) geben. Die Ordnungen und deren Änderung werden von der Vorstandschaft beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Diese vertreten gemeinsam. Das noch vorhandene Vereinsvermögen geht mit Zustimmung des Finanzamtes solange in treuhändlerische Verwaltung der Gemeinde Krauchenwies über, bis in Krauchenwies wieder ein Nachfolgeverein gebildet wird, auf den das Vermögen zu übertragen ist.
Bei Fortführung einer bisherigen Abteilung des Vereins kann das Vermögen dieser Abteilung überlassen werden, sofern diese Abteilung einen eigenständigen Verein gründet bzw. gegründet hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an der Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.3.2006 beschlossen.

_____ _____ _____

Vorstand Schriftführer